

Praxisübersicht zu den Verfügungen zu Briefkastenstandorten im Jahr 2019

Die Zusammenfassungen der Verfügungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern nur die Verfügungen.

[Nr. 1/2019 vom 24. Januar 2019](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Die Genehmigung des heutigen Briefkastenstandorts durch die Post vor acht Jahren ist unbeachtlich. Die heutigen Standortvorschriften galten bereits unter der Verordnung des UVEK vom 18. März 1998 (AS 1998 1609), welche aber noch festhielt, dass bei den vor dem 1. Juni 1974 erstellten Bauten der Briefkasten bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen an der bisherigen Stelle beibehalten werden konnte (Art. 15 Vo UVEK). Da diese altrechtliche Übergangsbestimmung nicht in die Postverordnung übernommen wurde, besteht kein Raum, diese weiterhin anzuwenden (vgl. Urteil A-2021/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016, Erw. 4.2.2.1 sowie Urteil A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 7). Ebenso hat das Bundesverwaltungsgericht in den zitierten Entscheiden festgehalten, dass die Duldung des nicht ordnungskonformen Briefkastenstandorts durch die Post während einer bestimmten Zeit keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots, des Vertrauensschutzes oder des Gebots des Handelns nach Treu und Glauben darstellt, da die Post bei der Aufforderung der Liegenschaftseigentümer, ihre Briefkästen zu versetzen, zeitlich gestaffelt vorgehen darf.

[Nr. 3/2019 vom 22. März 2019](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 80-90 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Ein Mehrfamilienhaus im Sinne der Postgesetzgebung liegt vor, wenn es mehr als zwei Haushalte umfasst. Nach gängigem Verständnis ist ein Haushalt eine selbständige abgeschlossene Wohneinheit mit Kücheneinrichtung und sanitären Einrichtungen. Der Grund für die unterschiedlichen Standortregeln für Hausbriefkästen bei Ein- und Zweifamilienhäusern einerseits und Mehrfamilienhäusern andererseits ist das Zustellvolumen, das die Kosten für den Zustellvorgang der einzelnen Sendungen massgeblich beeinflusst. Deshalb gilt ein Haus mit zwei Wohnungen, von denen eine Wohnung von zwei Familien bewohnt wird (wobei die eine Familie Schlafräume in einem Nebengebäude benutzt) als Mehrfamilienhaus. Aufgrund der konkreten Umstände ist von dem Haushalt, der aus zwei Familien besteht, von einem höheren Zustellvolumen auszugehen als bei einem durchschnittlichen Haushalt. Ferner geht die PostCom davon aus, dass die beiden Kernfamilien zusammen mehr als einen Haushalt im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG führen. Zusammen mit dem Einzelhaushalt liegen daher mehr als zwei Haushalte vor.

Die Briefkastenanlage kann somit gestützt auf Art. 74 Abs. 3 VPG im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist. Ein asphaltierter Weg ist dazu nicht erforderlich.

Hingegen stellen ein Landwirtschaftsbetrieb und ein Plattenlegergeschäft als Nebenerwerb nach gängiger Praxis der PostCom kein Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG dar.

[Nr. 4/2019 vom 22. März 2019](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 4 m von der Fahrbahn der Zufahrt und rund 12 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

[Nr. 5/2019 vom 22. März 2019](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort gut 4 m bzw. gut 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Doch würde ein Briefkastenstandort näher an der Grundstücksgrenze als der jetzige Standort sowohl die Einfahrt in die Garage des Gesuchstellers als auch die im

Grundbuch eingetragenen Fahrrechte der Nachbarparzellen behindern (tatsächliche und rechtsverletzende Behinderungen durch einen Standort mitten auf der Zufahrtsstrasse). Der Zustellaufwand am aktuellen Standort ist dagegen nur unwesentlich höher.

Der Gesuchsteller muss eine Gebühr von CHF 20 für die Einholung eines Grundbuchauszugs durch die PostCom übernehmen, da er die Auslage verursacht hat, durch seine Weigerung, diesen einzureichen.

[Nr. 9/2019 vom 13. Juni 2019](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort knapp 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Ein Zweifamilienhaus mit einem zusätzlichen Studio gilt nicht als Mehrfamilienhaus. Das Studio ist nicht bewohnt und verfügt über keinen eigenen Briefkasten. Dabei handelt es sich nicht um einen unabhängigen Haushalt bzw. es handelt sich nicht um drei Haushalte, die gegebenenfalls als Mehrfamilienhaus gemäss Art. 74 Abs. 3 VPG zu betrachten wären.

[Nr. 10/2019 vom 13. Juni 2019](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 13 m von der Grundstücksgrenze entfernt und oberhalb von drei Treppenstufen entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Der Gesuchsteller bleibt im Hinblick auf das Vorliegen eines Mehrfamilien- und Geschäftshauses den Beweis eines höheren Sendungsvolumens als bei einer reinen Wohnadresse bzw. den Nachweis eines Firmensitzes bzw. von mehr als zwei Haushalten schuldig. Das Gesuch wird abgewiesen.

[Nr. 11/2019 vom 13. Juni 2019](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

[Nr. 12/2019 vom 13. Juni 2019](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Bei einer Terrassenhaussiedlung, bei der die einzelnen Wohneinheiten nicht nebeneinander, sondern übereinander angeordnet sind, ist der Zustellaufwand aufgrund einer beträchtlichen Anzahl Treppenstufen (103 bzw. 114) bei der Bedienung jedes Grundstücks deutlich erhöht. Die Briefkästen auf der Parzelle entsprechen daher nicht den Standortvorgaben nach Art. 74 VPG. Diese Terrassenhaussiedlung mit sechs Wohneinheiten ist deshalb als Mehrfamilienhaus zu betrachten. Es ist eine gemeinsame Briefkastenanlage entweder an der Strasse oder am Fuss der Treppe zu errichten.

[Nr. 13/2019 vom 29. August 2019](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 2.5 bzw. rund 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Die tatsächlichen Verhältnisse in diesen beiden Fällen lassen sich nicht mit dem Sachverhalt, der dem Urteil des Bundesgerichts 2C_827/2012 vom 19. April 2013, Erw. 4.4 ff. zugrunde lag, vergleichen. Einer der Briefkästen entspricht zudem nicht den Mindestmassen. Die beiden Hausbriefkästen sind daher an den korrekten Standort zu versetzen. Dagegen hindert ein Gartentor die freie Zugänglichkeit des Hausbriefkastens nicht zwingend. Doch muss sich das Gartentor mühelos mit der Hand öffnen lassen.

[Nr. 14/2019 vom 29. August 2019](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 2-3 m von der Grundstücksgrenze entfernt und über zwei bis drei Treppenstufen erreichbar entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Der Briefkasten soll an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden, damit die Postendungen möglichst vom öffentlichen Bereich her zugestellt werden können, ohne dass der Zustellvorgang durch die Nutzung des privaten Vorplatzes als Abstell- oder Parkfläche erschwert wird. Vgl. dazu Urteil A-5165/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 2017, Er. 5. 1 f., wo m.H. auf Urteil des Bundesgerichts 2C_827/2012 vom 19. April 2013, Erw. 4.4 ff ausgeführt wird, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung Briefkasten nicht immer genau an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden können und die rechtsanwendende Behörde diesen Beurteilungsspielraum wahrnehmen müsse, damit sie nicht «durch eine unмотivierte Verschärfung der Norm auf dem Auslegungsweg» ihr Ermessen unterschreite und dadurch eine Rechtsverletzung begehe. In diesem Fall akzeptierte das Bundesgericht einen Standort rund 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt, da der Briefkasten in einem leichten Boden angefahren werden konnte und die Zustellung dadurch nicht wesentlich erschwert wurde. Im vorliegenden Fall befindet sich der Briefkasten zwar rund zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt. Doch muss der Vorplatz und der Treppenaufgang für die Zustellung benutzt werden. Dagegen kann die Zustellung von Trottoir aus erfolgen, wenn der Briefkasten in der Rabatte an der Grundstücksgrenze montiert wird. Dies ist deshalb der korrekte Standort für den Briefkasten.

[Nr. 15/2019 vom 29. August 2019](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

[Nr. 16/2019 vom 29. August 2019](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 6.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt und über zwei Treppenstufen erreichbar entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

[Nr. 17/2019 vom 3. Oktober 2019](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 8 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil A-2021/2016 vom 8. November 2016 den Begriff des Geschäftshauses im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG ausgelegt und ist zum Ergebnis gelangt, dass ein Geschäftshaus ein erhöhtes Zustellvolumen aufweist sowie eine überwiegende bzw. mehrheitliche gewerbliche Nutzung der Liegenschaft voraussetzt. Bei einer gemischt genutzten Liegenschaft muss diese zu einem grossen Teil gewerblichen Zwecken dienen, d.h. die anderweitige Nutzung, z.B. zu Wohnzwecken, darf nur von untergeordneter Bedeutung sein. Überdies muss eine Briefkastenanlage mit mehreren Briefkästen vorhanden sein. Weitere Kriterien wie Kundenparkplätze, Werbeflächen oder Namensschilder der ansässigen Gewerbebetriebe könnten ebenfalls für eine Qualifikation der Liegenschaft als Geschäftshaus sprechen (vgl. Urteil A-2021/2016, Erw. 6.4.6). Eine Bezeichnung im Grundbuch als Wohn- und Geschäftshaus bedeutet nicht zwingend, dass die Liegenschaft auch als Mehrfamilien- oder Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG zu gelten hat, da der Sinn und Zweck der beiden Bereiche verschieden ist.

In der vorliegenden Liegenschaft liegt flächenmässig keine überwiegende bzw. mehrheitliche gewerbliche Nutzung vor. In Bezug auf das Zustellvolumen ist das Verhältnis zwischen privaten und geschäftlichen Sendungen im vorliegenden Fall unerheblich, weil insgesamt nicht von einem erhöhten Zustellvolumen gesprochen werden kann. Es handelt sich vorliegend nicht um ein Mehrfamilien- oder Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG. Daran würde auch die Errichtung von zwei weiteren Briefkästen für die beiden Unternehmen nichts ändern.

[Nr. 18/2019 vom 5. Dezember 2019](#) Art. 73 Abs. 2 VPG, Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt und auf der obersten Stufe einer Treppe beim Hauseingang entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Ein «Ochsnerkübel» (Abfalleimer) weist nicht die erforderlichen Masse und nicht das ordentliche Format mit Briefeinwurf und Ablagefach nach Anhang 1 VPG auf. Zudem ist der als Briefkasten verwendete Abfalleimer nicht mit vollständiger und gut leserbarer Anschrift des Hausbewohners angeschrieben. Ein Normbriefkasten, abgestellt auf einem Holzbrett in einer Efeu bepflanzten Rabatte, ca. 10 Zentimeter über dem Boden nahe der Grundstücksgrenze, erfüllt die Vorgaben der VPG ebenfalls nicht. Der Briefkasten ist auf der üblichen Höhe zu montieren. Fixe Höhe und Befestigung des Briefkastens sind Voraussetzungen für die effiziente Zustellung. Es kann vom Zustellpersonal nicht verlangt werden, dass es sich auf den Boden kniet, um Sendungen einzuwerfen bzw. ins Ablagefach zu legen.

Gesundheitliche Gründe für ein Abweichen vom Standort wurden nicht belegt.